

88.547

Motion des Nationalrates (Zwingli) Erneuerung des Abschnittes Berufsbildung des Landwirtschaftsgesetzes

Motion du Conseil national (Zwingli) Loi sur l'agriculture. Révision du chapitre sur la formation professionnelle

Wortlaut der Motion

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen erneuerten Abschnitt Berufsbildung des Landwirtschaftsgesetzes vorzuschlagen.

Diese Erneuerung soll den folgenden Bedürfnissen Rechnung tragen:

1. Das Bild unserer Landwirtschaft hat sich grundlegend gewandelt (Strukturwandel, Mechanisierung, Technisierung).
2. Auch das Umfeld hat sich gewandelt und in der Aufgabenstellung zu wesentlichen produktionstechnischen und betriebswirtschaftlichen Akzentverschiebungen geführt.
3. Auch in der Landwirtschaft hat sich der Wandel beschleunigt. Auch das stellt neue Anforderungen an Grundausbildung, Weiterbildung und Beratung.
4. Verschiedene Anpassungen an die neuen Bedürfnisse konnten im Laufe der Jahre durch Aenderungen im Unterrichtsplan und durch Anpassungen der Bildungsverordnung ohne Gesetzesrevision realisiert werden. Weitere wichtige und dringende Anpassungen bedürfen offenbar entsprechend ergänzter gesetzlicher Grundlagen.
5. Vor wenigen Jahren ist die gesetzliche Grundlage der Ausbildung in den Biga-Berufen einer Totalrevision unterzogen worden. Daraus ergeben sich ungewollte Differenzen zwischen landwirtschaftlicher und gewerblicher Ausbildung, die insbesondere die Ausbildung für Erwerbsskombinationen unnötig erschweren.
6. Ausbildung und Beratung erfüllen im schwierigen Anpassungsprozess der Landwirtschaft in den letzten dreissig Jahren wichtige Dienstleistungsfunktionen. Für die kommenden Anpassungsprozesse (Oekologie, Extensivierung, Diskussionen im Gatt, EG-Binnenmarkt 92 usw.) ist die Landwirtschaft mindestens ebenso sehr auf Entscheidungshilfen durch die zeitgemässe Aus- und Weiterbildung und Beratung angewiesen.

Texte de la motion

Le Conseil fédéral est chargé de proposer au Parlement une révision du chapitre de la loi sur l'agriculture concernant la formation professionnelle.

Cette révision doit prendre en considération les faits suivants:

1. Notre agriculture s'est profondément transformée (modification des structures, mécanisation, emprise croissante de la technique).
2. L'environnement a également changé, de sorte que l'importance relative des tâches qu'impliquent la production et la gestion de l'entreprise s'est considérablement modifiée.
3. L'agriculture évolue elle aussi de plus en plus rapidement, ce qui pose des exigences nouvelles à la formation de base, au perfectionnement des connaissances et à leur vulgarisation.
4. Diverses adaptations aux besoins nouveaux ont pu être réalisées au cours des années par la modification du programme d'enseignement et l'adaptation de l'ordonnance sur la formation professionnelle agricole, sans qu'il n'ait été nécessaire de réviser la loi. Cependant, pour procéder aux adaptations notables qui s'imposent d'urgence, il faut manifestement compléter les bases légales.
5. Il y a quelques années, les dispositions légales qui régissent la formation professionnelle relevant de la compétence de l'OFIAMT ont fait l'objet d'une révision totale. Sans qu'on ne l'ait voulu, des différences en ont résulté entre la formation pro-

fessionnelle agricole et la formation professionnelle dans l'artisanat, l'industrie et le commerce, ce qui entrave inutilement l'apprentissage combiné de différentes professions.

6. La formation dispensée et la vulgarisation des connaissances ont considérablement aidé l'agriculture à réussir les difficiles adaptations auxquelles elle a dû procéder au cours des trente dernières années. En raison des changements que l'évolution imposera à l'avenir (écologie, agriculture extensive, discussions au sein du GATT, création du marché intérieur de la CE en 1992, etc.), elle doit disposer, au moins autant que précédemment, de moyens de formation, de perfectionnement et de vulgarisation permettant aux intéressés de prendre des décisions judicieuses.

Seiler, Berichterstatter: Am 23. Juli 1988 reichte Nationalrat Zwingli eine Motion mit dem folgenden Wortlaut ein: Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen erneuerten Abschnitt «Berufsbildung» des Landwirtschaftsgesetzes vorzuschlagen.

Der Bundesrat hat am 14. September 1988 eine schriftliche Erklärung abgegeben, worin er festhält, dass er bereit sei, diese Motion entgegenzunehmen. Im Nationalrat wurde sie dann am 7. Oktober 1988 ohne Gegenstimme überwiesen.

Die landwirtschaftliche Berufsbildung hat heute einen hohen Stand erreicht. Das entbindet aber die Verantwortlichen nicht, in regelmässigen Abständen den eingeschlagenen Kurs neu zu überdenken und wenn notwendig Richtungsänderungen vorzunehmen. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus dem ständig sich ändernden gesellschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Umfeld der Ausbildung. Auszubildner aller Stufen müssen sich zudem stets vor Augen halten, dass sie ihr Tun nicht auf die Gegenwart beschränken dürfen. Die Ausbildung muss immer auf die Zukunft ausgerichtet sein. Aus dieser Sicht sollen Aenderungsvorschläge im Bildungswesen als solche beurteilt und nicht als Kritik am Bestehenden aufgefasst werden.

Eine vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement eingesetzte Studienkommission hat vor einiger Zeit versucht, solche Vorschläge zu formulieren. Mit der vorliegenden Motion hat der damalige Präsident, Nationalrat Zwingli, den Bundesrat beauftragt, Vorschläge für eine Gesetzesrevision auszuarbeiten. Die wichtigsten sechs Punkte, die dabei zur Diskussion stehen, sind:

1. Die gesetzlichen Grundlagen der landwirtschaftlichen Ausbildung sollen, soweit dies möglich und sinnvoll ist, dem Berufsbildungsgesetz, wie es für die nichtlandwirtschaftlichen Berufe Gültigkeit hat, angepasst werden. So sollen zum Beispiel die Möglichkeit einer Berufsprüfung eingeführt und für Lehrlinge Einführungskurse und die Möglichkeit zum Besuch von Berufsmittelschulen geschaffen werden.
2. Die Organisation der landwirtschaftlichen Berufsbildung muss durchlässiger werden. Eine nichtlandwirtschaftliche Zweitausbildung für Landwirte und eine landwirtschaftliche Zweitausbildung für Nichtlandwirte sollen erleichtert werden. Damit soll den Bedürfnissen der rund 40 Prozent Landwirtschaftsbetriebe mit Erwerbseinkommen ausserhalb der Landwirtschaft, vor allem im Berggebiet, besser entsprochen werden.
3. Die verschiedenen Ausbildungsmodelle sollen koordiniert werden, zum Beispiel das sogenannte «Praktikum» anstelle der Lehre aufgehoben und auch der Status der Jahresschulen neu geregelt werden.
4. Die Ausbildung der Auszubildner muss systematisch erfolgen. Dazu sollen regelmässig pädagogisch-didaktische Lehrmeister- und Expertenurse organisiert und auch die Weiterbildung der Lehrer auf allen Stufen neu überdacht werden. Ebenso sollte die Berufsbildungs-Forschung Bestandteil des Ausbildungssystems werden.
5. Die Weiterbildung muss auf allen Stufen gegenüber der Grundausbildung zur Selbstverständlichkeit und zum normalen beruflichen Rüstzeug werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Stellung der landwirtschaftlichen Betriebsberatung neu zu definieren.
6. War die vergangene Epoche durch die Forcierung der Ausbildung im technologischen und betriebswirtschaftlichen Be-

reich gekennzeichnet, so wird die Zukunft zweifellos durch eine vermehrte Berücksichtigung der ökologischen Zusammenhänge gekennzeichnet sein.

Die Kommission hat sich durch diese Argumente von der Notwendigkeit einer Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes überzeugen lassen. In der Diskussion wurde das Volkswirtschaftsdepartement für seine Untätigkeit nach Ablieferung des Expertenberichtes Zwingli im April 1985 kritisiert. Man fragte sich, warum es zusätzlich einer Motion Zwingli bedurfte, um beim EVD endlich mit diesen Postulaten vorwärts zu machen. Vom Vertreter des Departementes ist die Frage so beantwortet worden, dass im Zeitpunkt der Ablieferung der Arbeit Zwingli eine Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes bereits so weit fortgeschritten gewesen sei, dass man die Forderungen nicht mehr hätte mitberücksichtigen können. Unsere Kommission wünscht nun aber, dass diese für die landwirtschaftliche Berufsbildung wichtigen Verbesserungsvorschläge nicht nochmals drei Jahre in einer Schublade verschwinden, sondern zügig weiterverfolgt werden. Die einstimmige Kommission empfiehlt dem Ständerat, die Motion Zwingli zu überweisen, so wie dies auch der Nationalrat getan hat.

Onken: Eine kleine Chronologie in Anlehnung an das, was Herr Seiler gesagt hat, mit einigen Bemerkungen dazu:

Das Landwirtschaftsgesetz stammt von 1973, die Verordnung über die landwirtschaftliche Berufsbildung vom 25. Juni 1975; sie ist also jetzt 14 Jahre alt, und man weiss seit geraumer Zeit, dass sie nicht mehr zeitgemäss ist. Im Frühjahr 1984 hat das auch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement erkannt und eine Studienkommission eingesetzt mit dem Auftrag, dem Strukturwandel in der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, neue Bildungsbedürfnisse aufzunehmen und entsprechende Vorschläge für eine Neuorganisation der rechtlichen Grundlagen vorzulegen.

Kaum ein Jahr später, im April 1985, hat diese Studienkommission unter der Leitung von Nationalrat Zwingli ihre Arbeit abgeschlossen, einen gehaltvollen Bericht abgeliefert und entsprechende Vorschläge unterbreitet. Und dann, wie gesagt: nichts mehr, grosse Pause, drei Jahre des Schweigens! Die Reformpostulate sind schubladisiert worden. Am 23. Juni 1988 muss der gleiche Nationalrat Zwingli eine Motion einreichen, um sich nach seinem eigenen Bericht zu erkundigen und dem Bundesrat erneut den Auftrag zu geben, den er eigentlich mit seinem Bericht bereits erfüllt hat! Dass das nötig ist, dass man dem Departement auf diese Art und Weise Druck aufsetzen muss, finde ich doch etwas ärgerlich und im Grunde genommen einen parlamentarischen Leerlauf.

Das Departement spricht ja immer wieder von der Weiterbildungsoffensive, die notwendig sei; sie ist auch auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Bildung notwendig, und ich meine, hier hat man nun doch einige Zeit ungenutzt verstreichen lassen. Ich glaube, das Departement und das zuständige Amt können das Versäumte nachholen, wenn sie uns bald eine entsprechende Vorlage unterbreiten und damit gleich auch die ersten Folgerungen aus dem Volksverdikt des letzten Wochenendes ziehen.

Danioth: Ich unterstütze die Zielsetzung der Motion Zwingli und die Revision sowohl der Verordnung als auch des Gesetzes. Trotzdem dürfen wir die Proportionen nicht aus dem Auge verlieren. Ich weiss aus eigener Anschauung, dass der Ausbildungsstand im Bereich der Landwirtschaft sehr gut ist. Vor allem ist die Nachfrage überdurchschnittlich: die Kurse sind auf Jahre hinaus belegt. Ich glaube, diese gute Situation müssen wir in die Gesetzesrevision hinüberretten. Ich möchte vor allem empfehlen, bei dieser ganzen Frage die Allgemeinbildung nicht aus dem Auge zu lassen. Sie ist gerade für die heutigen Landwirte von grosser Bedeutung, damit sie als Persönlichkeiten im Beruf und im Leben bestehen können.

Was ich, mit Blick auf Ziffer 5 der Motion Zwingli, noch speziell empfehlen möchte, ist die vermehrte Koordination der landwirtschaftlichen Ausbildung mit der übrigen Berufsbildung, nachdem ja beide Ausbildungsbereiche vom Bund wesentlich mitgetragen, vorgeschrieben und auch mitfinanziert werden.

Ich kenne Beispiele aus meinem Kanton, aus meiner Region von geglückter Kooperation. Solche Kontakte über die einzelnen Ausbildungsbereiche sollten gefördert werden. Sie können ja den Kantonen nicht ohne weiteres vorgeschrieben werden. Ich denke an gemeinsame Lehrpläne, Lehrer- und Fächeraustausch, ich denke vor allem aber auch an finanzielle und andere Anreize dafür, dass Anlagen, Einrichtungen der Schulen von beiden Seiten, also auch von den Landwirtschaftsschülern in den Berufsschulen, mitbenutzt werden können. Das hat nicht nur einen wertvollen Koordinations-, Rationalisierungs- und Einsparungseffekt, das hat auch die positive Wirkung, dass sich die jungen Leute, die für die Landwirtschaft ausgebildet werden, nicht isoliert vorkommen, dass der Kontakt, das Gespräch und eben der menschliche Aspekt zwischen den einzelnen Schulen verbessert werden können. Ich glaube, das ist für die Integration der Landwirtschaft, der jungen, heranwachsenden Bauern sehr wichtig. In diesem Sinne möchte ich die Zielsetzung unterstützen.

M. Delamuraz, président de la Confédération: Je ferai tout d'abord remarquer que la situation actuelle du niveau de formation de nos jeunes agriculteurs et de nos agriculteurs en général est bonne et même très bonne comparée à celle d'autres Etats. Nous avons souvent des visites de spécialistes qui s'intéressent à la formation agricole de base ou à la formation agricole supérieure et qui, chaque fois, sans politesse diplomatique mais sincèrement, nous témoignent gratitude et admiration pour la qualité de notre appareil de formation dans ce domaine. M. Danioth l'a fort justement souligné et je le fais à mon tour.

Il n'empêche qu'on peut encore améliorer cette situation et, à cet égard, je ne voudrais pas que MM. Seiler et Onken aient le sentiment que le Département et plus particulièrement l'Office de l'agriculture ont dormi paisiblement sur leurs lauriers et qu'après avoir lu, s'ils l'ont fait, les rapports des experts ils se sont empressés de les «schubladisieren». Non, Messieurs! Il se trouve que les modifications que l'on envisage pour ces améliorations de l'enseignement agricole exigent la modification de la loi sur l'agriculture; ce qui est proposé et qui pourrait être fait sans modification de la loi serait insuffisant. Une loi sur l'agriculture, cela ne se modifie pas chaque année, et le Parlement lui-même, lorsqu'il a examiné les grandes lignes de la législature précédente, a biffé l'intention qu'avait le Conseil fédéral d'y modifier, par deux trains de mesures, la loi sur l'agriculture, comme suit: «Le Parlement ne pourra pas le digérer». Il a donc renvoyé sciemment la modification de la loi sur l'agriculture sur ces points à des temps meilleurs.

Telle est la situation, Messieurs Seiler et Onken. C'est le Parlement lui-même qui a reporté dans le temps les modifications en cours. Cela n'est pas désastreux car on a pu ainsi accumuler quelques idées nouvelles. Personnellement, je puis vous dire que, si le Conseil fédéral lui-même dit oui à la motion, c'est qu'il ne dit pas oui à un postulat et par conséquent il s'estime lié par le texte de cette motion. Mais vous avouerez avec moi qu'il serait précaire de vouloir affronter le Parlement avec cette seule modification de la loi, et c'est la raison pour laquelle il faudra peut-être attendre la fin de 1990 ou le début de 1991 pour venir avec un ensemble de mesures de correction de la loi sur l'agriculture, notamment dans le domaine des paiements directs dont nous parlons depuis si longtemps. Par conséquent, faites preuve de patience, ce ne sera pas du temps perdu ni de l'indifférence de la part de mon Département ni du Conseil fédéral.

Enfin, pour terminer, je me réjouis de ce que dit M. Danioth de la nécessaire coordination des formations agricoles et des autres formations professionnelles. Ce fait qu'elles dépendent, pour la formation agricole de l'Office de l'agriculture, pour les autres, de l'OFIAMT, ne serait en tout cas pas une raison pour qu'il n'y ait pas une coordination encore plus étroite qu'aujourd'hui.

Ueberwiesen – Transmis

Motion des Nationalrates (Zwingli) Erneuerung des Abschnittes Berufsbildung des Landwirtschaftsgesetzes

Motion du Conseil national (Zwingli) Loi sur l'agriculture. Révision du chapitre sur la formation professionnelle

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.547
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.06.1989 - 08:00
Date	
Data	
Seite	217-218
Page	
Pagina	
Ref. No	20 017 628

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.